



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 8

Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 14.11.2025

25. Jahrgang

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln
vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Lange

und dem Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen
vertreten durch den Landrat Jörg Farr

zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Rinteln

Präambel

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der aktuell gültigen Fassung wird die nachfolgende Zweckvereinbarung über die Übernahme der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Rinteln durch den Landkreis Schaumburg geschlossen.

Neben der vorrangig für die Verkehrsüberwachung zuständigen Polizei sind nach § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch die Straßenverkehrsbehörden für die Verkehrsüberwachung zuständig. Die Straßenverkehrsbehörden führen neben der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten durch. Die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten obliegt dagegen gemäß § 7 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) den Landkreisen und kreisfreien Städten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Rinteln überträgt dem Landkreis Schaumburg die selbständige und eigenverantwortliche Ermittlung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 49 Abs.1 Nr. 3 StVO (Verstoß gegen eine Vorschrift über die Geschwindigkeit) im Gebiet der Stadt Rinteln, soweit diese Verstöße auf Gemeindestraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen begangen werden. Die Übertragung umfasst insbesondere die Befugnis,



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 8

Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 14.11.2025

25. Jahrgang

mobile Kontrollgeräte zur Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen sowohl innerorts als auch außerorts einzusetzen. Vorrangiges Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention. Durch die Verkehrsüberwachung sollen Unfälle verhütet und Unfallfolgen gemindert sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Daneben sollen die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlasst werden.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Schaumburg übertragen. Der Landkreis Schaumburg wird insbesondere berechtigt, die Messstellen im Stadtgebiet Rinteln festzulegen und hier Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.
- (2) Der Landkreis Schaumburg verpflichtet sich, mindestens zwei Geschwindigkeitsmessungen im Monat im Stadtgebiet Rinteln durchzuführen. Die übernommene Verpflichtung entfällt, wenn die Messung aus tatsächlichen Gründen nicht stattfinden kann. Ein solcher Hinderungsgrund besteht insbesondere bei schlechten Wetterbedingungen oder einem unvorhergesehenen Personalausfall des Landkreises Schaumburg.
- (3) Der Landkreis Schaumburg stellt der Stadt Rinteln halbjährlich eine Übersicht über die durchgeföhrten Messungen und eine Zusammenfassung der Messergebnisse (Ort und Datum der Messung, Anzahl der durchfahrenden Fahrzeuge, Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen) zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Rinteln führt keine eigenen Messungen mehr durch.
- (5) Die Stadt Rinteln ist befugt, Hinweise zur Auswahl der Messstellen zu geben. Der Landkreis Schaumburg berücksichtigt diese Hinweise, soweit der Einsatz der Messtechnik an diesen Stellen möglich ist.
- (6) Die Stadt Rinteln hat die zur ordnungsgemäßen Erledigung erforderlichen Informationen aus der Unfallauswertung der Verkehrsüberwachung, aus den Verkehrsbesprechungen und aus den Ortsräten an den Landkreis Schaumburg weiterzugeben.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 8

Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 14.11.2025

25. Jahrgang

§ 3 Vergütung

Der Bußgeldstelle des Landkreises Schaumburg stehen die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zu. Hierdurch sind alle Kosten des Landkreises Schaumburg gedeckt. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgabe eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung dieser Vereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Vereinbarungspartnern möglich. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarungsbeendigung fällt die Aufgabe wieder an die Stadt Rinteln zurück.
- (3) Verliert die Stadt Rinteln ihre gesetzliche Zuständigkeit für die in der Präambel beschriebene Aufgabe, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

§ 5 Zweckvereinbarungsanpassungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgabe wesentlich ändert.

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 8

Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 14.11.2025

25. Jahrgang

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder künftige Klauseln dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so sind sich die Vereinbarungsparteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus der Zweckvereinbarung ihre Gültigkeit behalten sollen. Die unwirksame oder undurchführbare Klausel wird dann durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich diese Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

Für die Stadt Rinteln:

Rinteln, den
.....
.....

(Andrea Lange)

Für den Landkreis Schaumburg:

Stadthagen, den
.....
.....

(Jörg Farr)